

# AeroClub Rhein-Neckar e.V.

## Satzung

(Stand 29.08.2022)

### § 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „AeroClub Rhein-Neckar e.V.“ und hat seinen Sitz in Mannheim.

### § 2. Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Seine Aufgabe ist die Förderung des Flugsports, die Aus- und Weiterbildung von Piloten sowie Verbesserungen der Flugsicherheit. Der Verein möchte möglichst breiten Gesellschaftsschichten kostengünstig die Ausübung des Flugsports ermöglichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt zur Nutzung der Luftfahrzeuge des Vereins.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um die Fliegerei allgemein hervorragend verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung entschieden.
4. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
5. Über schriftliche Aufnahme- oder Umwandlungsanträge entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Auf Antrag entscheidet dann einmalig die nächste Mitgliederversammlung. Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand gestellt werden.
7. Die Mitgliedschaft tritt erst nach Zahlungseingang der Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresbeitrages in Kraft.

### § 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind Voll- und Ehrenmitglieder. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsstunden festlegen.

### § 5. Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge sowie Gebühren für die Nutzung von einzelnen gebuchten Leistungen, wie z. B. das Chartern von Luftfahrzeugen oder die Inanspruchnahme von Fluglehrern.
2. Alle Gebühren sind in einer Gebührenordnung aufgeführt. Diese wird vom Vorstand beschlossen. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Der Vorstand kann Mitglieder auch zeitlich begrenzt beitragsfrei stellen.

### § 6. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung bzw. Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen, Liquidation juristischer Personen oder bei Auflösung des Vereins. Mit dem Austritt eines Mitglieds erlöschen dessen Mitgliedsrechte. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
2. Leihweise überlassenes Vereinseigentum ist spätestens zum Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben.
3. Der Austritt ist schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Eingang des Kündigungsschreibens bei der Geschäftsstelle. Die Beitragspflicht besteht entsprechend bis zum Jahresende fort.

4. Kommt ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann der Vorstand Beiträge verzinslich stunden, oder das Mitglied ausschließen. Ein Widerspruch gemäß Absatz 6 ist in diesem Fall nicht möglich.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft kann der Ausschluss ohne Begründung erfolgen.
6. Nach einjähriger Mitgliedschaft kann ein Mitglied seinem Ausschluss innerhalb eines Monats widersprechen. Dadurch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
7. Ausgeschlossene Mitglieder haben die Beiträge bis zum Tag ihres Ausscheidens zu zahlen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

## **§ 7. Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind auch für den Vorstand bindend.
2. Voll- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem durch die Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet, der stimmberechtigtes Mitglied sein muss.
4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mit der Einladung. Sowohl für die Einladung, als auch für die Bekanntgabe der Tagesordnung ist die E-Mail ausreichend. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Erreichbarkeit per E-Mail für jegliche Form der Fernkommunikation zu ermöglichen. Eine E-Mail kann auch auf weitere elektronische Verzeichnisse mit ergänzenden Informationen verweisen. Eine E-Mail gilt als zugestellt, wenn der Versender keine Fehlermeldung erhält und sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Virtuelle Mitgliederversammlungen sind zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Bestandteile der Mitgliederversammlung sind zumindest:
  - a) der Geschäftsbericht, sofern dieser nicht vorab allen Mitgliedern per Post oder elektronischem Medium zugänglich gemacht wurde.
  - b) der Bericht der Kassenprüfer.
  - c) Abstimmung über die Entlastung des Vorstands.
  - d) Festsetzung bzw. Anpassung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge.
  - e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr.
7. Die Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausnahmen sind von Amts wegen geforderte Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen, die alleine durch den Vorstand getätigt werden dürfen.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich (körperschaftlich) oder durch einen schriftlich legitimierten Vertreter, der selbst Vereinsmitglied sein muss, ausgeübt werden. Nimmt ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teil, und möchte sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied übertragen, so muss dies vor der Versammlung in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Dies ist auch per E-Mail möglich.
10. Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern müssen Abstimmungen geheim erfolgen. Bei Entscheidungen von besonderer Tragweite für den Verein kann der Vorstand eine Briefwahl veranlassen.
11. Beschlussanträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Beschlussanträge, die verspätet beim Vorstand eingereicht werden, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
12. Die Mitgliederversammlung muss protokolliert werden. Das Protokoll muss vom Leiter der Versammlung und einem stimmberechtigten Mitglied unterzeichnet werden. Der Protokollführer ist vor Beginn der Mit

gliederversammlung zu benennen und in seine Tätigkeit einzuweisen.

13. Während der Mitgliederversammlung herrscht Rauchverbot im Versammlungsraum.

### **§ 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Entscheidung anstehen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich und begründet eine Einberufung vom Vorstand verlangen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Regelung des § 8 Ziffer 4.

### **§ 10. Der Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist die Nachfolge vom Restvorstand aus dem Mitgliederkreis zuzuwählen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Sitzungen des Vorstands können von jedem Vorstandsmitglied formlos einberufen werden.
6. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Vorstandssitzungen können auch über elektronische Medien erfolgen.
8. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter und -funktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit der Vorstände trifft die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sonstiger Mitglieder trifft der Vorstand.
9. Über die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
10. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
11. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend ist, muss innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser Versammlung wird unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung entschieden.
3. Das Finanzamt Mannheim muss unverzüglich unterrichtet werden, wenn ein Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst ist.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Mannheim.

### **§ 12. Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.